

Tarifbereich/Branche	Maler- und Lackiererhandwerk		
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner			
Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Olof-Palme-Str. 19 Frankfurt am Main			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz- und Oberflächensanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen.			
Laufzeit des Rahmentarifvertrages: gültig ab 01.01.2012 – kündbar zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten			
Lohntarifvertrag 2016 bis 2018 gilt in der Bundesrepublik Deutschland (außer Saarland): gültig 01.05.2016 – kündbar zum 31.03.2018			
Ecklohn:	ab 01.05.2016 14,57€	ab 01.07.2016 15,00€	ab 01.06.2017 15,35€
Einstiegsgehälter: a) für ungelernte Arbeitnehmer			
	ab 01.05.2016 10,10€		
Ungelernte Arbeitnehmer arbeiten unter Aufsicht und Anleitung (insbesondere von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen Hilfstätigkeiten aus			
Einstiegsgehälter: b) für Gesellen			
	ab 01.05.2016 11,30€		
Gelernte Arbeitnehmer, die für das Maler- und Lackiererhandwerk oder ein anderes Handwerk einschlägige handwerkliche Tätigkeiten ausführen			
Laufzeit des Lohntarifvertrages für Sachsen und Sachsen-Anhalt: gültig ab 01.08.2014 – kündbar zum 30.04.2016			
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer			
	ab 01.08.2014		ab 01.03.2015
Lohngruppe 6			
Arbeitnehmer/innen, die unter die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes fallen. Arbeitnehmer/innen im dritten oder vierten Jahr ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung.			
	9,90€		10,00€
Lohngruppe 5			
Arbeitnehmer/innen ohne bestandene Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk. Das sind Arbeitnehmer/innen nach fünfjähriger ununterbrochener Gewerbezugehörigkeit sowie Kraftfahrer ohne bestandene Gesellenprüfung.			

	11,26€	11,66€	
Lohngruppe 3			
Maler- und Lackiererjunggesellen/innen und Fahrzeuglackierer/innen.			
Im 1. Gesellenjahr	12,67€	13,11€	
Im 2. Gesellenjahr	13,38€	13,84€	
Das sind Arbeitnehmer/innen, die in der Lage sind, Arbeitstechniken selbständig und leistungsgerecht auszuführen sowie Junggeselle/innen, die im ersten bzw. zweiten Gesellenjahr nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Tätigkeit als Maler- und Lackierergeselle/in sowie Fahrzeuglackierer/in ausüben.			
Lohngruppe 2 (Ecklohn)			
	14,08€	14,57€	
Maler- und Lackierergesellen/innen und Fahrzeuglackierer/innen			
Gesellenlohn nach Vollendung des 2. Gesellenjahres.			
Voraussetzungen: erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung			
Krafffahrer, das sind Arbeitnehmer/innen mit abgeschlossener fachbezogener Berufsausbildung als Kfz-Mechatroniker/in (Maschinen/in oder Autoschlosser/in)			
Lohngruppe 1			
	15,49€	16,03€	
Arbeitsstellenleiter, das sind Vorarbeiter, die mindestens fünf Arbeiter/innen beaufsichtigen			
Mindestlohn			
9. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk Laufzeit 1. Mai 2015 bis zum 30. April 2021			
Diese Mindestlöhne sind zugleich Löhne im Sinne des § 5 Nr. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für alle von dem persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat ihm der Verleiher gemäß § 8 Abs. 3 des AEntG zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren.			
Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages: gültig 01.05.2017 - kündbar zum 30.04.2021			
Mindestlohn 1/ „ungelernte Arbeitnehmer“			
ab 01.05.2017	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019	ab 01.05.2020
10,35€	10,60€	10,85€	11,10€
Die Mindestlöhne für ungelernete Arbeitnehmer gelten im gesamten Bundesgebiet.			
Mindestlohn 2/ „gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“			
ab 01.05.2017	ab 01.05.2018	ab 01.05.2019	ab 01.05.2020
*)11,85€	*)12,40€	*)12,95€	13,50€
*) diese Mindeststundensätze gelten nur in den neuen Bundesländern. Ab 01.05.2020 gilt im gesamten Bundesgebiet derselbe Mindeststundenlohn.			

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	
Der Anspruch auf Ausbildungsvergütung beträgt monatlich: im Tarifgebiet Ost, d.h. den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen:	
ab 1. September 2017:	
im 1. Lehrjahr	600,00€
im 2. Lehrjahr	660,00€
im 3. Lehrjahr	820,00€
ab 1. August 2018:	
im 1. Lehrjahr	620,00€
im 2. Lehrjahr	685,00€
im 3. Lehrjahr	850,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
40 Stunden	
Urlaubsdauer ab 01.01.2012	
25 Arbeitstage	
für Arbeitnehmer mit einer Gewerbezugehörigkeit ab 12 Jahren 28 Arbeitstage	
für Arbeitnehmer mit einer Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahren 30 Arbeitstage	
für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 gelten Übergangsregelungen	
zusätzliches Urlaubsgeld	
15 v. H des Urlaubsentgelts	
das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsanspruch von	
25 Arbeitstagen	9,5 v. H
26 Arbeitstagen	9,9 v. H
28 Arbeitstagen	10,6 v. H
29 Arbeitstagen	11,0 v. H
30 Arbeitstagen	11,4 v. H des Bruttolohnes
Auszubildende: 15% der letzten monatl. Ausbildungsvergütung	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
für gewerbliche Arbeitnehmer	
ab 12 Monate Betriebszugehörigkeit 15 Ecklöhne (Ecklohn = 12,77€/Std. ab 01.07.2011)	
ab 24 Monate Betriebszugehörigkeit 30 Ecklöhne (Ecklohn = 13,19€/Std. ab 01.11.2011)	
(Ecklohn = 13,51€/Std. ab 01.12.2012)	
für Auszubildende	
1. Lehrjahr	110€
2. Lehrjahr	145€
3. Lehrjahr	180€
Vermögenswirksame Leistung	
keine Vereinbarungen	